

Änderungsantrag
des Abgeordneten Wüppesahl

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform
im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG)**
– Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„In begründeten Ausnahmefällen kann die Krankenkasse die häusliche Krankenpflege für einen längeren Zeitraum bewilligen, wenn der Hausarzt festgestellt hat, daß dies aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist.“

c) Absatz 2 wird gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Die häusliche Krankenpflege darf nicht auf eine bestimmte Dauer begrenzt werden. Außerdem ist der medizinische Dienst vollkommen abzulehnen, statt dessen sollen die Hausärzte und die vertrauensärztlichen Dienste diese Aufgabe übernehmen. Häusliche Krankenpflege ist zu stärken, um die Kosten spürbar zu senken und um die Krankenpflege sozial verträglicher zu machen. Dadurch werden auch die Krankenhäuser entlastet. Häusliche Krankenpflege darf aber nicht zu Lasten der Patienten gehen.

